

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Norbert Hauser (Bonn), Hansjürgen Doss, Gunnar Uldall, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/3685 –**

Sachverständigenwesen in Deutschland

Die freiberuflich tätigen Sachverständigen spielen als Dienstleister und Berater für Bürger, Betriebe und die öffentliche Hand eine wichtige Rolle. Ihre Unabhängigkeit bietet Gewähr für objektive Beratung. Zur Sicherung dieser Rolle sind verbindliche staatliche Rahmenbedingungen notwendig.

Als Gesetz- und Verordnungsgeber im Bereich der öffentlich bestellten oder ähnlich staatlich autorisierten Sachverständigen wie auch zunehmend für Sachverständigenstellen im Rahmen des europäischen Akkreditierungssystems sind teilweise der Bund, teilweise die Länder oder andere Stellen zuständig. Demzufolge werden für vergleichbare Sachbereiche unterschiedliche Rechtsformen, Anforderungsprofile, Bestellungs Voraussetzungen usw. verwendet. Potentielle Nutzer sind wegen der ständigen Neuentwicklung der Sachverständigenanerkennungsformen und Tätigkeitsinhalte kaum in der Lage, den zur Erledigung ihrer gestellten Aufgaben geeigneten Sachverständigen auszuwählen.

Darüber hinaus ist das Normsystem der Akkreditierung und Zertifizierung in Deutschland bis auf wenige Ausnahmen nicht geregelt. Deshalb kann die Bezeichnung zertifizierter Sachverständiger von jeder Person genutzt werden.

1. Welche Maßnahmen sieht die Bundesregierung dafür vor, dass es künftig zu übereinstimmenden bundeseinheitlichen Rahmenbedingungen im deutschen Sachverständigenwesen kommt, die auch den kommenden europäischen Herausforderungen gerecht werden?

Das Sachverständigenwesen in Deutschland hat sich in den vergangenen Jahren dynamisch entwickelt. Nach Schätzungen von Berufsorganisationen und des Instituts für Freie Berufe, Nürnberg, gibt es heute mehr als 25 000 Sachverständige, von denen etwa 15 000 öffentlich bestellt und vereidigt sind. Der fortschreitende Wandel in Gesellschaft, Wirtschaft und Technik bringt immer neue Aufgabenfelder hervor, so dass auch mittel- und längerfristig von günstigen Entwicklungspotentialen auszugehen ist. Zu diesem insgesamt positiven Verlauf im Sachverständigenwesen hat das hohe technische Know-how unserer

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 10. August 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Sachverständigen beigetragen, die mit ihrer Innovationskraft auf ständig wandelnde Anforderungen des Marktes flexibel reagiert haben. Diese Innovationsfähigkeit gilt es auch in Zukunft zu fördern. Die Bundesregierung wird daher an den weitgehend offenen und liberalen Rahmenbedingungen so lange festhalten, wie es zur Sicherung eines reibungslosen und funktionierenden Sachverständigenmarktes notwendig ist. Dies war auch die Linie der früheren Bundesregierungen in diesem wichtigen Wirtschaftssektor.

Vor diesem Hintergrund plant die Bundesregierung nicht, die Tätigkeit von Sachverständigen über das Institut der Bestellung nach § 36 GewO hinausgehend einer staatlichen Regulierung zu unterwerfen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass der Sachverständige zunächst Angehöriger seines eigenen Berufs ist. Angesichts der Vielschichtigkeit des Sachverständigenwesens sieht sie keine Notwendigkeit, hier ein neues Berufsbild des Sachverständigen durch ein Gesetz zu formen.

2. Hält die Bundesregierung es für sinnvoll, gemäß § 36 Gewerbeordnung (GewO) öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige in den Sachbereichen, für die sie öffentlich bestellt sind, für vom Gesetz vorgeschriebene Prüf- und Überwachungsaufgaben einzusetzen?
3. Sollte in diesem Sinne § 36 GewO nach Auffassung der Bundesregierung in der Weise erweitert werden, dass öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für gesetzlich vorgeschriebene Gutachter-, Prüf- und Überwachungsaufgaben generelle Zuständigkeiten erhalten, soweit sie ihren Bestellungsbehörden die entsprechenden Anforderungsprofile und Qualitätsstandards nachweisen?

Soweit gesetzliche Regelungen Gutachten-, Prüf- oder Überwachungsaufgaben nach sich ziehen, hängt die Übertragung dieser Aufgaben an bestimmte Behörden oder Institutionen von der Zielsetzung des jeweiligen Gesetzes ab. Dabei gibt es von Gesetz zu Gesetz große Unterschiede. Im Übrigen ist auch eine eventuell schon vorhandene Überwachungs- oder Vollzugsstruktur zu berücksichtigen. Daher kann keine generelle Aussage getroffen werden, dass die vorgenannten Aufgabenbereiche immer nach § 36 GewO öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zuzusprechen sind.

Die Bundesregierung ist sich aber der vielfältigen Möglichkeiten bewusst, die die qualitativ hochwertigen Dienstleistungsangebote der nach § 36 GewO bestellten Sachverständigen für einen effizienten, wirtschaftsnahen und letztlich für den Verbraucher auch ökonomischen Gesetzesvollzug eröffnen. Dies gilt insbesondere in Prüfbereichen, die bislang von Monopolen oder ausschließlich in hoheitlicher Verwaltung durchgeführt wurden. Sie wird daher bei der künftigen Gestaltung einschlägiger Gesetze den Einsatz von nach § 36 GewO bestellten Sachverständigen überall dort berücksichtigen, wo dies angemessen erscheint und zulässig ist.

4. Wie hält es die Bundesregierung für vereinbar mit ihrem Bekenntnis zur Bedeutung der Freien Berufe, dass nach der geplanten Novellierung des Gerätesicherheitsgesetzes einzelne Sachverständige, Sachverständigensozietäten oder andere Zusammenschlüsse unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und Freiberuflichkeit keine gesetzlichen Zuständigkeiten mehr bekommen?

Die Bundesregierung weiß um die hohe Bedeutung der Freien Berufe für Wirtschaft und Gesellschaft. Sie anerkennt die Leistungskraft der rd. 700 000 Freiberufler in unserem Lande, die mit ihren Praxen, Büros und Kanzleien und

etwa 2,5 Millionen Beschäftigten ein wesentlicher Stützpfeiler der Wirtschaft sind. Besondere Anerkennung verdient der Beitrag der Freien Berufe zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen. Die gute Entwicklung der Freien Berufe in den vergangenen Jahrzehnten ist eng verknüpft mit der Öffnung des Prüfmarktes im Bereich der Kfz-Überwachung.

Nach dem derzeit noch geltenden § 14 Abs. 1 GSG müssen die Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen von amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen vorgenommen werden, soweit in den nach § 11 Abs. 1 GSG erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist. Lediglich in zwei Verordnungen – der Aufzugsverordnung und der Getränkeschankanlagenverordnung – wird den nach § 36 GewO bestellten und vereidigten Sachverständigen die Berechtigung zur Prüfung der jeweiligen Anlagen unter der Voraussetzung eingeräumt, dass die Sachverständigen einer Organisation angehören.

In dem vom Deutschen Bundestag am 6. Juli 2000 beschlossenen Gesetz zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes und des Chemikaliengesetzes, das noch der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist für den Bereich der überwachungsbedürftigen Anlagen eine Ablösung des bestehenden personenbezogenen Prüfwesens mit amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen durch ein organisationsbezogenes Prüfwesen mit zugelassenen Überwachungsstellen vorgesehen (Änderung des § 14 GSG durch Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes – vgl. Bundestagsdrucksache 14/3491). In der Begründung zu dieser Änderungsvorschrift wird ausdrücklich betont, dass die nach § 36 GewO bestellten und vereidigten Sachverständigen künftig alle überwachungsbedürftigen Anlagen prüfen können. Voraussetzung ist allerdings, dass die Sachverständigen im Rahmen einer Organisation tätig sind, die als zugelassene Überwachungsstelle akkreditiert und benannt worden ist. Für die zugelassenen Überwachungsstellen sind bestimmte Rechtsformen nicht vorgeschrieben. Eine bestimmte Form der vertraglichen Bindung zwischen der zugelassenen Überwachungsstelle und den mit der Durchführung der Prüfungen beauftragten Personen ist ebenfalls nicht vorgeschrieben.

5. Wäre es unter Berücksichtigung eines angemessenen Verbraucherschutzes und des zu erwartenden europaweit hohen Qualitätsstandards nach Auffassung der Bundesregierung sinnvoll, zumindest im Sachverständigen- und Prüfbereich die DIN EN 45013 gesetzlich zu regeln oder wenigstens die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen von einer dafür legitimierten Institution zu fordern?

Die Norm DIN EN 45013 enthält allgemeine Kriterien für Stellen, die Personal zertifizieren. Sie wurde auf privatrechtlicher Grundlage durch eine gemeinsame CEN/CENELEC-Arbeitsgruppe für Zertifizierung ausgearbeitet und kann von jedermann angewandt werden, ohne dass die Anwendung zwingend wäre. Die Praxis greift häufig auf die Norm zurück, weil sie ihren Zwecken dienlich ist. Die in der Norm enthaltenen Kriterien im Sachverständigen- und Prüfbereich gesetzlich festzuschreiben, liefe auf die Festlegung von Qualifizierungsmaßnahmen hinaus, wie sie nur im Rahmen einer Berufszugangsregelung getroffen werden könnten. Eine solche Regelung beabsichtigt die Bundesregierung nicht (vgl. Antwort zu Frage 1).

Inwieweit Sachverständige und Prüfer eine Akkreditierung anstreben, sollte dem Wettbewerb überlassen bleiben.

6. Auf welchen rechtlichen Grundlagen ist der zur Umsetzung der europäischen Akkreditierungs- und Zertifizierungspolitik in Deutschland einge-

richtete Akkreditierungsrat (DAR) konzipiert und welche rechtlichen Sanktionsmöglichkeiten besitzt der DAR, um Verstöße der DAR-Mitglieder gegen die Akkreditierungsregeln zu ahnden?

Der Deutsche Akkreditierungs-Rat (DAR) ist ein Forum, das durch freiwillige Absprache der Beteiligten geschaffen wurde. Es dient der Koordinierung und dem Meinungsaustausch; verbindliche Beschlüsse werden nicht gefasst. Verstoßen Mitglieder gegen ihre mitgliedschaftlichen Verpflichtungen, richten sich die Rechtsfolgen nach Mitgliedschaftsrecht.

7. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass das Zeugen- und Sachverständigenentschädigungsgesetz (ZSEG) dahin gehend novelliert werden muss, dass die vom Gericht beauftragten Sachverständigen denselben Vergütungs- und Auslagenersatz erhalten, den sie für vergleichbare Leistungen bei Privatgutachten erzielen?

Der Gesetzgeber hat bei einer Anpassung der Entschädigungssätze wie schon in früheren Jahren, zuletzt bei der Verabschiedung des Kostenrechtsänderungsgesetzes 1994 vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325, 2591, 3471), die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juni 1972 (BVerfGE 33, 240 ff.) zu berücksichtigen. Danach ist eine Begrenzung der Entschädigung für die Tätigkeit eines Sachverständigen in § 3 Abs. 2 Satz 1 ZuSEG verfassungsgemäß. Das Bundesverfassungsgericht hat ganz wesentlich darauf abgestellt, dass der Gesetzgeber bei der Bemessung der Entschädigungssätze bestrebt gewesen sei, die Entschädigung den wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen und zu verhindern, dass sie sich allzu sehr von dem Entgelt unterscheide, das für eine vergleichbare Leistung sonst gezahlt werde. Soweit die Normalentschädigung des Sachverständigen im Rahmen des § 3 Abs. 2 Satz 1 einen vollen entgeltlichen Ausgleich nicht zu erbringen vermöge, sei diese Begrenzung durch einen vom Gesetzgeber im Sinne des Gemeinwohls vorgenommenen Interessenausgleich gerechtfertigt.

Diese Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, die bei der Anpassung der Entschädigungssätze in früheren Jahren Maßstab gewesen ist, wird auch künftig zu beachten sein.

Die Bundesregierung ist jedoch der Auffassung, dass die Zahlung desselben Vergütungs- und Auslagenersatzes, den Sachverständige für vergleichbare Leistungen bei Privatgutachten erzielen, schon aus Gründen der Praktikabilität nicht in Betracht kommt. Der Kostenbeamte müsste bei jeder Festsetzung von Sachverständigenvergütung erst ermitteln, welche Preise für Gutachten einer bestimmten Fachrichtung derzeit auf dem freien Markt erzielt werden. Die Festsetzung der Vergütung würde in vielen Fällen Anlass für gerichtliche Auseinandersetzungen bieten. Deshalb muss die Vergütung der Sachverständigenleistungen auch künftig im Wesentlichen nach pauschalierten Stundensätzen erfolgen, die sich an den mittleren Stundensätzen, die für vergleichbare Leistungen bei Privatgutachten gezahlt werden, orientieren. Eine dadurch bewirkte Begrenzung der zu zahlenden Vergütung hält die Bundesregierung auch deshalb für erforderlich, um das Prozesskostenrisiko für den rechtssuchenden Bürger kalkulierbar zu halten.

Die Bundesministerin der Justiz ist der Auffassung, dass die Notwendigkeit einer Anhebung der Sachverständigenentschädigung ebenso wie eine Anhebung der Anwaltsgebühren sechs Jahre nach der letzten Anpassung vordringlich geprüft werden muss. Sie hat sich deshalb Anfang Juni 2000 an die Justizministerinnen und -minister der Länder gewandt und um deren Stellungnahme gebeten.